

ÖSTERREICHISCHES JUGENDHERBERGSWERK

WIENER JUGENDHERBERGSWERK

Studentenhaus Neustiftgasse 83, 1070 Wien

www.studentenheimplatz.at | office@studentenheimplatz.at | 00 43 / (0)1 / 524 88 77 | Montag – Freitag 8 – 16 h
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, IBAN: AT773200000103201944 BIC: RLNWATWW

HEIMSTATUT gemäß §§ 14 und 15 StHG

geschlechtsspezifische Formulierungen gelten ungeachtet der verwendeten grammatikalischen Form stets für Personen beiderlei Geschlechts

§ 1 Träger des Studentenhauses

ist der Verein „Wiener Jugendherbergswerk“ (ÖJHW – Wien) in der Folge kurz "WJHW" und hat seinen Sitz in der Mariahilfer Straße 22-24/1/1/1, A-1070 Wien (Postadresse: Neustiftgasse 83, 1070 Wien).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt u. a. die Unterstützung von Studierenden hinsichtlich geeigneter Wohnmöglichkeiten.

§ 3 Grundsätze für die Heimverwaltung

- (1) Das Heim wird von den Organen des Vereins und dessen Dienstnehmern geführt und verwaltet (Heimleitung), sie haben dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Aufgaben der Heimleitung
Die Heimleitung hat für die optimale Ausnützung der dem Studentenheim zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu sorgen, den Schriftverkehr mit Aufnahmebewerbern sowie deren persönliche Vorsprachen zu erledigen und qualifizierte Unterlagen für die Behandlung von Ansuchen und Neuaufnahmen in das Heim oder Verlängerung des Heimplatzes vorzubereiten.

§ 4 Heimvertretung

- (1) Die Heimbewohner haben laut § 7 (1) StHG aus allen Heimbewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzenden für ein Jahr zu wählen. Die Aufgaben der Heimvertretung sind im § 8 (1) StHG geregelt.
- (2) Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung
Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung in der Heimleitung gilt der bisher als Organvertreter auftretende Heimbewohner als vertretungsbefugt für die Heimvertretung.
- (3) Zustellungsregeln für die Zustellungen an die Heimvertretung oder deren Vorsitzenden der Heimvertretung
Grundsätzlich werden Mitteilungen und Einladungen an die Heimvertretung, dem Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. seinem Stellvertreter schriftlich zugestellt, wobei die Einladung bzw. Benachrichtigung in der Regel zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgt. Es ist Sache des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. seines Stellvertreters, die anderen Mitglieder der

Heimvertretung zu verständigen. Ein Nichterscheinen der Heimvertreter ist von diesen zu vertreten und hindert den Fortgang des Verfahrens nicht; Anhörungsrecht ist bei Nichterscheinen der Heimvertreter Genüge getan, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mitglieder des WJHW zum Zeitpunkt und am Ort, der in der Einladung angegeben wurde, anwesend sind. Sind die Heimvertreter durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert, ist ihnen neuerlich eine Einladung zuzustellen. Der Eintritt der höheren Gewalt ist von den betroffenen Heimvertretern dem WJHW unverzüglich nachzuweisen.

§ 5 Grundsätze für die Benützung des Heimes

(1) Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Anordnungen der Vereinsorgane und der Heimleitung sowie die Vorschriften des Studentenheimgesetzes, des Heimstatuts und der Heimordnung einzuhalten.

(2) Den Heimbewohner stehen laut § 6 StHG folgende Rechte zu, die auch durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden dürfen:

- a. Das Recht, das Studentenheim jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
- b. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für die Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
- c. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben;
- d. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche, sowohl durch Hausangehörige als auch hausfremde Personen zu empfangen.

(3) Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Heimträgers. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Heimleitung zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen. Das Überlassen des Schlüssels an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen erforderlich, haftet dennoch der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen.

(4) Kautionen und Pauschale

Vor Beginn der Wirksamkeit des Benützungsvertrages hat der Bewerber eine Kautionszahlung zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Heimträger festgelegt wird. Die erlegte Kautionszahlung wird, nach Beendigung des Benützungsvertrages und Rückgabe des Schlüssels an die Heimverwaltung, unverzinst zurückerstattet.

Die Pauschale wird bei Abschluss des Benützungsvertrages jeweils für die Vertragsdauer, höchstens jedoch für 12 Monate, eingehoben. Diese Pauschale wird zur Deckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar ist und die sich während des Heimbetriebes ereignet haben, sowie für Zwecke der Heimvertretung verwendet. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Heimbewohners aus dem Heim wird die Pauschale nicht zurückgezahlt. Die Pauschale wird vom WJHW nicht verzinst.

- (5) Der Heimbewohner hat die gesetzliche Meldepflicht zu erfüllen. Eine Kopie der Meldebestätigung ist in der Verwaltung zu hinterlegen.
- (6) Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten kann dem/der Heimbewohner ein anderer Heimplatz zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Es ist den Heimbewohnern nicht gestattet, hausfremde Personen bei sich wohnen zu lassen. Übernachtungen sind ausschließlich nur bei vorhergehender Zustimmung durch die Heimleitung zulässig. Der Heimbewohner, der den Besucher empfängt, haftet für alle vom Besucher verursachten Schäden im Heim. Besucher dürfen den Fitnessraum, die Waschküche, die Duschen und dgl. nicht benutzen. Radio- und TV-Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu halten.
- (8) Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht erlaubt. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden, ausgenommen an den Rigips Wänden zwischen Nassbereich und Wohnbereich.

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim ist nur gestattet, wenn dadurch die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden. Das Einbringen von Waffen ist nicht gestattet.

Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Die Geräte sind dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Der höchstzulässige Anschlusswert für das Betreiben von elektrischen Geräten in den Heimzimmern wird mit 500 Watt pro Heimbewohner festgelegt.

- (9) Veranstaltungen der Heimbewohner im Heim sind der Heimleitung spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter über den Vorsitzenden der Heimvertretung schriftlich zu melden. Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Heimbewohner schriftlich zu melden, der auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt. Veranstaltungen im Heim, die den Zielen des Heimträgers widersprechen, können vom Heimträger untersagt werden.
- (10) Der Heimträger haftet nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.
- (11) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor dem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Anlässlich des Einzuges in das Studentenheim sowie bei Zimmerwechsel wird jedem Heimbewohner ein Mängelbogen ausgehändigt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übergabe an die Heimleitung zu retournieren. Auch Mängel, die in dieser Frist nicht mit dem Mängelbogen gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden, für Schäden in Zweipersonen – Apartments haften beide Zimmerbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Bei Schäden oder Verlust von Sachen des Heimträgers kann sich der Heimbewohner seiner Haftung nur dadurch entziehen, dass er beweist, dass er den Schaden bzw. Verlust nicht zu verantworten hat. Der Heimbewohner haftet für von ihm verursachten Glasbruch im Heimzimmer.

- (12) Das WJHW hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen des Heimes Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten.
- (13) Anschläge des Heimträgers im Heim sind für die Heimbewohner verbindlich, wenn sie an der Anschlagtafel des Heimträgers im Heim angeschlagen sind.
- (14) Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 StHG wird angegeben, dass zu Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und zur Kontrolle dieser Arbeiten dem Personal zu den von der Verwaltung an der Anschlagtafel in der Eingangshalle angegebenen Zeiten der Zutritt zu gewährt ist.
- (15) Tiere dürfen im Heim nicht gehalten werden.
- (16) **Fahrzeugeinstellung**
Fahrräder können an den von der Heimleitung bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt der Heimträger keinerlei Haftung. Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist nicht möglich. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch den Heimträger bleibt vorbehalten. Das Gleiche gilt für das Abstellen von Sachen in allgemeinen Bereichen des Hauses. Auf der Liegenschaft des Heimträgers dürfen größere Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden.
- (17) Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser, elektrischer Energie und dgl. walten zu lassen. In die WCs darf ausnahmslos nur handelsübliches WC-Papier entsorgt werden. Binden, Tampons und dgl. sind in den Restmüll zu entsorgen.
- (18) Die Heimbewohner sind verpflichtet, Mülltrennung zu betreiben. Altglas, Papier, Metall, Plastikflaschen und Restmüll sind von den Heimbewohnern in die dafür vorgesehenen Container im Müllraum zu entsorgen.
- (19) Im ganzen Studentenheim herrscht aufgrund des Tabakgesetzes absolutes Rauchverbot.
- (20) **Postzustellung**
Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 148 der Postordnung. Jeder Heimbewohner verzichtet auf das Geltend machen von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern des Heimträgers oder der Verwaltung oder Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird nicht durchgeführt. Beim Auszug aus dem Heim ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu veranlassen. Ansonsten wird die eingehende Post vom Haus retourniert.
- (21) **Einfächern in die Postfächer**
Das Einlegen von Schriftstücken in die Postfächer darf, sofern es nicht durch das WJHW, Organe der Post- und Telegrafverwaltung oder die Heimvertretung durchgeführt wird, oder sofern es sich nicht um Mitteilungen unter Heimbewohnern handelt, nur nach Abgabe eines Belegexemplars erfolgen. Die Heimverwaltung kann in diesem Fall das Einfächern untersagen, wenn der Inhalt der Schriftstücke dem Widmungszweck des WJHW widerspricht.
- (22) Aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften ist das Aufstellen jeglicher Gegenstände (Wäscheständer, Fahrräder, Kartons, Möbeln etc.) im Gangbereich des Hauses verboten.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Benützungsvertrag kann von Heimbewohnern mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum jeweils letzten eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Heimleitung zu richten.
- (2) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn:
 - a. der Heimbewohner sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 StHG beendet oder abgebrochen hat, eine Verlängerung des Benützungsvertrages ist nur zulässig bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 weiterbestehen und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist.
 - b. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
 - c. die soziale Bedürftigkeit wegfällt;
 - d. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
 - e. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leuten schuldig macht;
 - f. der Heimbewohner auf andere Weise gegen seine aus dem StHG oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt, z. B. durch ungebührliche und immer wiederkehrende Lärm- oder Schmutzbelästigung auf dem Gelände des Heimes.
- (3) Macht sich ein Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder von dessen Mitarbeitern schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des Heimträgers), so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

§ 7 Benützungsentgelt

Die Festlegung des Benützungsentgeltes gemäß § 13 Abs. 1 StHG obliegt dem Vereinsvorstand. Das Benützungsentgelt unterliegt jeweils im Februar einer jährlichen Indexanpassung.

§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Heimplätzen

- (1) Als Heimbewohner werden ausschließlich Bewerbungen aufgenommen, die die Voraussetzungen des § 4 StHG erfüllen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in das Heim sind in der Heimleitung, Neustiftgasse 83, A-1070 Wien schriftlich einzureichen.
- (3) Über Aufnahmeansuchen entscheidet unter Bedachtnahme auf § 11 StHG grundsätzlich die Heimleitung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Geschäftsführung des WJHW zulässig, welche binnen 2 Wochen ab Bescheid Zustellung bei der Heimleitung einzubringen ist.
- (5) Eine Verlängerung des Benützungsvertrages ist nur zulässig bis zum Ende der durchschnittlichen

Studiendauer des gewählten Studiums, wenn die Voraussetzungen gem. § 11 weiter bestehen und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist.

§ 9 Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen:

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten für den Betrieb des Studentenheimes enthalten:

* Studentenheimgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009618>

* Meldegesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005799>

* Artikel VIII EGVG

* Anmeldepflicht für Rundfunk- und Fernsehgeräte

* Die im Heim am Anschlagbrett angeschlagenen Bestimmungen der Brandschutzordnung.

* Besondere Hinweise beim Bestehen einer Brandmeldeanlage für das Heim, die Bestimmungen für das Verhalten im Brandfall, Auflagen der Bau- und Feuerpolizei

* Die Auflagen des Arbeitsinspektors

* Die örtlichen Bestimmungen über die Haustorsperre

* Die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen